

Vereinbarung über die Vergütung ärztlicher Informationen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVTH)

und

der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Thüringen e. V. (MDK Thüringen)

schließen folgende Vereinbarung über Informationen des behandelnden Vertragsarztes im Rahmen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK Thüringen:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 SGB XI soll der MDK Thüringen, soweit der Versicherte einwilligt, die behandelnden Ärzte des Versicherten, insbesondere die Hausärzte, in die Begutachtung einbeziehen und ärztliche Auskünfte und Unterlagen über die für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit wichtigen Vorerkrankungen sowie Art, Umfang und Dauer der Hilfebedürftigkeit einholen.

Diese Vereinbarung dient dem Ziel, die Weitergabe von Informationen an Ärzte MDK Thüringen durch behandelnde Vertragsärzte zu regeln.

- (2) Die Partner dieser Vereinbarung werden darauf hinwirken, daß die Ärzte des MDK Thüringen von dem behandelnden Vertragsarzt schriftliche Auskünfte ausschließlich nach den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einholen und daß die Vertragsärzte die nach Maßgabe dieser Vereinbarung angeforderten Informationen zeitnah und vollständig zur Verfügung stellen.
- (3) Der MDK Thüringen stellt sicher, daß die Anforderung ärztlicher Auskünfte und Unterlagen auf das für die Begutachtung erforderliche Maß beschränkt wird.
- (4) Der MDK Thüringen darf die ihm übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur zu den im Pflegeversicherungsgesetz vorgesehenen Zwecken verwenden.

§ 2 Auskünfte des behandelnden Vertragsarztes

- (1) Werden im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK Thüringen Auskünfte des behandelnden Vertragsarztes i.S.d. § 18 Abs. 3 SGB XI benötigt und hat der Versicherte in die Auskunftserteilung eingewilligt, erfolgt dies nach dem in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Verfahren. Der behandelnde Vertragsarzt soll dem MDK Thüringen die für die Begutachtung relevanten und aktuellen Informationen liefern. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu den pflegebegründenden Krankheiten und Behinderungen sowie deren Verlauf und Informationen zu durchgeführten Behandlungen einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen.

- (2) Im Mittelpunkt der ärztlichen Auskünfte steht die gezielte Fragestellung an den behandelnden Vertragsarzt. Diese Auskünfte werden grundsätzlich nach der Untersuchung des Versicherten in dessen Wohnbereich angefordert und beziehen sich auf einen einzelnen Aspekt im Zusammenhang mit der Ermittlung der Pflegebedürftigkeit. Hierfür wird der Vordruck für die Einzelanfrage nach Anlage 1 („kleine Anfrage“) verwendet. Auf diesem Vordruck können bis zu drei Fragen an den behandelnden Vertragsarzt gestellt werden.
- (3) Sofern dem MDK Thüringen für die von ihm durchzuführende Begutachtung ausnahmsweise keine Informationen der Pflegekassen und des Versicherten zum pflegebegründenden Krankheitshintergrund vorliegen, kann er die Frage nach der pflegebegründenden Krankheit oder Behinderung an den behandelnden Vertragsarzt zur Vorbereitung eines Hausbesuches durch einen Arzt des MDK Thüringen stellen. Dabei ist die Arztanfrage nach Anlage 3 zu verwenden.
- (4) Bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit von Patienten, die nach Antragstellung verstorben sind, ist die Arztanfrage nach Anlage 2 („große Anfrage“) zu verwenden. Bei geringerem Informationsbedarf des Medizinischen Dienstes können auch die Arztanfragen nach Anlage 1 oder 4 verwendet werden.
- (5) Telefonische Rückfragen zur Ergänzung der schriftlichen Information von Ärzten des MDK Thüringen bei behandelnden Vertragsärzten sollen auf Ausnahmen beschränkt werden.
- (6) Bei der Anforderung von Auskünften und Unterlagen bestätigt der MDK Thüringen, daß die Einwilligung des Versicherten vorliegt.

§ 3

Anforderung von ärztlichen Unterlagen für die Begutachtung

- (1) Die Anforderung von Unterlagen für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit dient der Information des MDK Thüringen über wichtige Vorerkrankungen sowie Art, Umfang und Dauer der Hilfebedürftigkeit. Hierzu gehören insbesondere
 - Krankenhausberichte,
 - Rehabilitationsberichte,
 - vom behandelnden Arzt bereits niedergelegte Befunde und Diagnosen,
 - Berichte mitbehandelnder Kollegen.
- (2) Für die Anforderung dieser Unterlagen ist die Arztanfrage nach Anlage 4 zu verwenden. Die Übersendung der angeforderten Unterlagen kann als Ablichtung oder zum vorübergehenden Gebrauch erfolgen.

§ 4

Vergütung

- (1) Als Vergütung für das Erstellen der Berichte aufgrund der Arztanfragen werden folgende Beträge vereinbart:

- Für die Beantwortung der Anfrage nach Anlage 1	DM 25,00
- Für die Beantwortung der Anfrage nach Anlage 3	DM 9,00
- Für die Beantwortung der Anfrage nach Anlage 2	DM 50,00

Diese Vergütungssätze enthalten Porto- und gegebenenfalls anfallende Kopierkosten.

- (2) Für die Übersendung von Befundunterlagen werden DM 14,00 nach Anlage 4 vereinbart. In diesem Betrag sind die Portokosten sowie Kopierkosten bereits enthalten.

- (3) Die vom MDK Thüringen bereitgestellten Formulare (Anlagen 1 - 4) bestehen jeweils aus drei Blättern, wobei der Vertragsarzt jeweils auf Blatt 3 der Anlagen 1 - 4 das Erstellen der Berichte sowie die Anforderung bereits vorhandener Befundunterlagen bei der KV Thüringen im Rahmen seiner Abrechnung einreicht.
- (4) Für die Abrechnung werden folgende Nummern verwendet:
- | | | |
|----------|----------|---|
| Nr. 8101 | DM 25,00 | für die Beantwortung der Arztanfrage nach Anlage 1 („kleine Anfrage“) |
| Nr. 8100 | DM 50,00 | für die Beantwortung der Arztanfrage nach Anlage 2 („große Anfrage“) |
| Nr. 9009 | DM 9,00 | für die Beantwortung der Arztanfrage nach Anlage 3 |
| Nr. 9014 | DM 14,00 | für die Beantwortung der Arztanfrage nach Anlage 4 |
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung teilt dem MDK Thüringen jeweils nach Abschluß eines Quartals die von den Vertragsärzten erstellten und abgerechneten Berichte und Kosten nach den Anlagen 1 bis 4 unter Angabe des Arztes sowie des Namens und des Geburtsdatums des Versicherten mit.

Der MDK Thüringen begleicht die daraus berechnete Honorarforderung der Kassenärztlichen Vereinigung spätestens 10 Tage nach Zugang der Anforderung.

§ 5

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.1995 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e. V. mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Weimar, 05.Juli 1995

gez.
Dr. med. Mehlhorn
2. Vorsitzende der
Kassenärztlichen Vereinigung
Thüringen

gez.
Schmelzer
Geschäftsführer des
Medizinischen Dienstes der
Krankenversicherung Thüringen e. V.

Anlagen 1 - 4